

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 4

Jahrgang 2010

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 06. April 2010

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 06. April 2010**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein konsekutiver Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik auf. Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung in der Theorie und in der Anwendung von Business Intelligence, IT-Management und IT-Consulting sowie IT-Systems-Engineering. Dabei wird bei den Studierenden besonderer Wert auf die Verbreiterung ihrer theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnisse in der Wirtschaftsinformatik gelegt.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst im Vollzeitmodus eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern.
- (2) Das Studium kann auch in einem Teilzeitmodus absolviert werden. In diesem Fall umfasst das Studium eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern. Um diese Regelstudienzeit einzuhalten, sollen in den ersten vier Fachsemestern jeweils 15 ECTS-Punkte erworben werden. Mehr als 20 ECTS-Punkte können jedoch in keinem dieser Semester erworben werden.
- (3) Die Wahl zwischen Vollzeit- und Teilzeitmodus erfolgt bei der Immatrikulation.
- (4) Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind
 1. ein mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 bestandener einschlägiger Studienabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS Punkten oder ein anderer gleichwertiger Hochschulabschluss und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Einschlägig sind die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsinformatik, der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (sog. IT-Kompaktkurs) an der Hochschule Deggendorf sowie der Bachelorstudiengang Informatik an der Partnerhochschule Landshut.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen entscheidet die Prüfungskommission. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen absehen.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 15. Januar (Studienbeginn Sommersemester) bzw. bis zum 15. Juni (Studienbeginn Wintersemester) mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule Deggendorf einzureichen.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und dem Bestehen der Eignungsprüfung.
- (3) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt in Form eines Auswahlgesprächs. Diese Prüfung dauert in der Regel 20 - 40 Minuten.
- (5) Inhalte des Auswahlgesprächs sind:
 - die Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums,
 - die Fähigkeit zum analytischen Denken,
 - die für das Studium notwendige Ausdrucksfähigkeit und
 - Potenzial zur vertieften wissenschaftlichen Erarbeitung der Themen der Wirtschaftsinformatik.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, können zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

aufgrund der Durchschnittsnote von ausgewählten Fächern zugelassen werden. Über die Auswahl der Fächer beschließt die Prüfungskommission.

- (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:
 - der Tag und der Ort des Auswahlgespräches,
 - die Namen der beiden beteiligten Prüfer oder Prüferinnen,
 - der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
 - die Themen des Gespräches und
 - das begründete Ergebnis des Auswahlgespräches.
- (8) Das Protokoll ist von den gemäß Abs. 3 zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung bestellten Professorinnen/Professoren zu unterschreiben. Das Gesamtergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist zu dokumentieren und muss von der Prüfungskommission bestätigt werden. Dem Bewerber oder der Bewerberin wird die Zulassung oder Nichtzulassung mitgeteilt.
- (9) Im Falle eine Ablehnung ist die Bewerbung zu einem zweiten Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Kurse und Leistungsnachweise

- (1) Die Kurse, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrats in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

- (1) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.
- (2) Fehlende ECTS-Punkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen nachgewiesen werden.
- (3) Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:
 1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
 - 1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlos-

senen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden

Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein. Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

3. Anrechnung von AWP-Kursen: Aus allgemeinwissenschaftlichen Kursen können in der Regel nicht mehr als 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 7

Studienplan und -verlauf

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Kurs und Studiensemester,
 2. die Studienziele und -inhalte der Kurse,
 3. einen Auswahlkatalog für Studienfächer gemäß § 6 einschließlich eines Katalogs der dafür wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Kurse,
 4. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließlich Masterarbeit und Kolloquium sowie
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Der Studienverlauf sowohl für die dreisemestriige Regelstudienzeit gemäß §2 als auch für den Fall einer sechssemestrigen Regelstudienzeit wird in der Anlage geregelt.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden durch die Anfertigung einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Wirtschaftsinformatik ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten umsetzen zu können.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht hat. Studierende, die in ihrem Vorstudium nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen außerdem mindestens weitere 20 ECTS-Punkte gemäß § 6 erworben haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll im Vollzeitstudium sechs Monate, im Teilzeitstudium 12 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 - 60 Minuten. Es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet. Analoges gilt für die Berechnung der Module, die aus mehreren Kursen bestehen. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 10 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 15.03.2010 ihr Studium aufnehmen. Sie gilt auch für Vollzeitstudierende, die ab dem 15.03.2009 ihr Studium aufgenommen haben sowie für Teilzeitstudierende, die ihr Studium ab dem 15.03.2008 aufgenommen haben. Für diese beiden letztgenannten Gruppen tritt an Stelle des Kurses "Elektronisches Publizieren" der Kurs "Einführungsstrategien komplexer Software" gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 26.02.2008. Für die genannten Gruppen, die ihr Studium spätestens am 1.10.2009 aufgenommen haben ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die Studien- und Prüfungsordnung vom 4.11.2009.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Kurse und Leistungsnachweise an der FH Deggendorf:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte je Modul	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungsart und Dauer in min ¹⁾	ECTS-Punkte
EM-01	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	2	EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	2	S	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
EM-02	Data-Mining	5	EM 2102	Data-Mining	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-03	Data-Warehouse - Gestaltung und Nutzung	5	EM 1101	Data-Warehouse - Gestaltung und Nutzung	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-04	Elektronisches Publizieren	2	EM 1102	Elektronisches Publizieren	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
EM-05	Geschäftsprozesse und Work-Flow-Systeme	3	EM 1103	Geschäftsprozessmanagement	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3
		2	EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
EM-06	International Project Management	2	EM 2105	International Project Management	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
EM-07	Kollaborative Systeme	5	EM 1107	Kollaborative Systeme	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-08	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement	5	EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-09	Management- und IT-Consulting	5	EM 1104	Management- und IT-Consulting	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-10	Softwaretechnologien	3	EM 2106	Middleware	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3
		3	EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3
EM-11	Theoretische Konzepte der Informatik	2	EM 2108	Theoretische Informatik	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
		3	EM 2110	Künstliche Intelligenz	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3
EM-12	Website-Engineering	3	EM 1105	Usability Engineering	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3

		3	EM 2103	Website-Measurement und - Analyse	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	3
EM-13	Vertragsmanagement	2	EM 1106	Vertragsmanagement	2	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	2
EM-14	Wissensmanagement	5	EM 2104	Wissensmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM-15	Master Thesis	25	EM 3100	Anleitung zum selbständigen wis- senschaftlichen Arbeiten (Master- arbeit)				25
		5	EM 3110	Masterkolloquium			mdIP 20 - 30	5
				Gesamt	48			90

Alternativ können einzelne Kurse aus Anlage 1 durch Veranstaltungen aus der folgenden Liste im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten der Hochschule Landshut ersetzt werden:

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungsart und Dauer in min ¹⁾	ECTS-Punkte
EM_0120	Robotik	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM_0121	Digitale Bild- und Signalverarbeitung	4	SU, Ü	schrP 90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM_0122	Integrierte Managementsysteme	4	SU, Ü	90-120 min. o. PStA o. mdIP	5
EM_0123	Automobile Softwareentwicklung	4	SU, Ü	90-120 min. o. PStA o. mdIP	5

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System
 mdIP: mündliche Prüfung
 o: oder
 PstA: Prüfungsstudienarbeit
 S: Seminar
 schrP: schriftliche Prüfung
 StA: Studienarbeit
 SU: seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunden
 Ü: Übung

Studienverlauf im Vollzeitmodus (dreisemestrige Regelstudienzeit)

1. Beginn im Sommersemester

	Bezeichnung	1. Sem. (SWS)	2. Sem. (SWS)	3. Sem. (SWS)	ECTS- Punkte
EM 1101	Data-Warehouse – Gestaltung u. Nutzung	4			5
EM 1102	Elektronisches Publizieren	2			2
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement	2			3
EM 1104	Management- und IT-Consulting	4			5
EM 1105	Usability Engineering	2			3
EM 1106	Vertragsmanagement	2			2
EM 1107	Kollaborative Systeme	4			5
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement	4			5
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik		2		2
EM 2102	Data-Mining		4		5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse		2		3
EM 2104	Wissensmanagement		4		5
EM 2105	International Project Management		2		2
EM 2106	Middleware		2		3
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung		2		3
EM 2108	Theoretische Informatik		2		2
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien		2		2
EM 2110	Künstliche Intelligenz		2		3
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium			X	30
	Summen	24	24		90

2. Beginn im Wintersemester

	Bezeichnung	1. Sem. (SWS)	2. Sem. (SWS)	3. Sem. (SWS)	ECTS- Punkte
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	2			2
EM 2102	Data-Mining	4			5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse	2			3
EM 2104	Wissensmanagement	4			5
EM 2105	International Project Management	2			2
EM 2106	Middleware	2			3
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung	2			3
EM 2108	Theoretische Informatik	2			2
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien	2			2
EM 2110	Künstliche Intelligenz	2			3
EM 1101	Data-Warehouse – Gestaltung u. Nutzung		4		5
EM 1102	Elektronisches Publizieren		2		2
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement		2		3
EM 1104	Management- und IT-Consulting		4		5
EM 1105	Usability Engineering		2		3
EM 1106	Vertragsmanagement		2		2
EM 1107	Kollaborative Systeme		4		5
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement		4		5
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium			X	30
	Summen	24	24		90

Übersicht zum Studienverlauf im Teilzeitmodus (fünfsemestrige Regelstudienzeit)

1. Beginn im Sommersemester ungerader Jahre

	Bezeichnung	Semester (SWS)					ECTS-Punkte
		1	2	3	4	5/6	
EM 1102	Elektronisches Publizieren	2					2
EM 1104	Management- und IT-Consulting	4					5
EM 1105	Usability Engineering	2					3
EM 1107	Kollaborative Systeme	4					5
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik		2				2
EM 2104	Wissensmanagement		4				5
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung		2				3
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien		2				2
EM 2110	Künstliche Intelligenz		2				3
EM 1101	Data-Warehouse – Gestaltung u. Nutzung			4			5
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement			2			3
EM 1106	Vertragsmanagement			2			2
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement			4			5
EM 2102	Data-Mining				4		5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse				2		3
EM 2105	International Project Management				2		2
EM 2106	Middleware				2		3
EM 2108	Theoretische Informatik				2		2
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium					X	30
	Summen	12	12	12	12		90

2. Beginn im Wintersemester ungerader Jahre

	Bezeichnung	Semester (SWS)					ECTS-Punkte
		1	2	3	4	5/6	
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	2					2
EM 2104	Wissensmanagement	4					5
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung	2					3
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien	2					2
EM 2110	Künstliche Intelligenz	2					3
EM 1101	Data-Warehouse – Gestaltung u. Nutzung		4				5
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement		2				3
EM 1106	Vertragsmanagement		2				2
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement		4				5
EM 2102	Data-Mining			4			5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse			2			3
EM 2105	International Project Management			2			2
EM 2106	Middleware			2			3
EM 2108	Theoretische Informatik			2			2
EM 1102	Elektronisches Publizieren				2		2
EM 1104	Management- und IT-Consulting				4		5
EM 1105	Usability Engineering				2		3
EM 1107	Kollaborative Systeme				4		5
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium					X	30
	Summen	12	12	12	12		90

3. Beginn im Sommersemester gerader Jahre

	Bezeichnung	Semester (SWS)					ECTS-Punkte
		1	2	3	4	5/6	
EM 1101	Data-Warehouse - Gestaltung u. Nutzung	4					5
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement	2					3
EM 1106	Vertragsmanagement	2					2
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheitsmanagement	4					5
EM 2102	Data-Mining		4				5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse		2				3
EM 2105	International Project Management		2				2
EM 2106	Middleware		2				3
EM 2108	Theoretische Informatik		2				2
EM 1102	Elektronisches Publizieren			2			2
EM 1104	Management- und IT-Consulting			4			5
EM 1105	Usability Engineering			2			3
EM 1107	Kollaborative Systeme			4			5
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik				2		2
EM 2104	Wissensmanagement				4		5
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung				2		3
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien				2		2
EM 2110	Künstliche Intelligenz				2		3
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium					X	30
	Summen	12	12	12	12		90

4. Beginn im Wintersemester gerader Jahre

	Bezeichnung	Semester (SWS)					ECTS-Punkte
		1	2	3	4	5/6	
EM 2102	Data-Mining	4					5
EM 2103	Website-Measurement und -Analyse	2					3
EM 2105	International Project Management	2					2
EM 2106	Middleware	2					3
EM 2108	Theoretische Informatik	2					2
EM 1102	Elektronisches Publizieren		2				2
EM 1104	Management- und IT-Consulting		4				5
EM 1105	Usability Engineering		2				3
EM 1107	Kollaborative Systeme		4				5
EM 2101	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik			2			2
EM 2104	Wissensmanagement			4			5
EM 2107	Modellbasierte Softwareentwicklung			2			3
EM 2109	Ausgewählte Themen der Workflow-Technologien			2			2
EM 2110	Künstliche Intelligenz			2			3
EM 1101	Data-Warehouse - Gestaltung u. Nutzung				4		5
EM 1103	Geschäftsprozessmanagement				2		3
EM 1106	Vertragsmanagement				2		2
EM 1108	Kryptographie und IT-Sicherheit				4		5
EM 3100	Masterarbeit u. Masterkolloquium					X	30
	Summen	12	12	12	12		90

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 27. Januar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 06. April 2010.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 06. April 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. April 2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. April 2010.